

Bitkom zum Entwurf für ein Reallaborgesetz

Reallabore versprechen eine starke Antwort auf den ewigen Konflikt zwischen Erfindergeist und starren Gesetzen. Als geschützter Raum ermöglichen sie die gefahrlose Erprobung von Innovationen unter realen Bedingungen, auch wenn der aktuelle Rechtsrahmen dies eigentlich (noch) nicht zulässt. Im Idealfall liefern die Labore nicht nur wichtige Erkenntnisse für ein Produkt, sondern ermöglichen auch eine risikolose Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens. Vom Gesundheitssektor über den Klimaschutz und die Digitalisierung bis hin zum Verteidigungsbereich können Labore so wichtige Beiträge leisten, um Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zukunftsfähiger zu machen.

Bitkom begrüßt daher die Initiative für ein Reallaborgesetz als zentralen Baustein einer innovationsfreundlicheren Rechtsordnung. Mit Blick auf den konkreten Gesetzentwurf bedauern wir jedoch, dass dieser deutlich hinter den im Konzept für ein Reallabore-Gesetz¹ ursprünglich skizzierten Ideen zurückbleibt. Gerade weil Reallabore einen so wichtigen Beitrag zu einer lernenden Gesetzgebung leisten können, empfehlen wir eine deutliche Überarbeitung des Entwurfs entlang der folgenden Punkte:

■ **Neue Experimentierklauseln schaffen und Experimentierklausel-Check**

nachbessern: Deutsche Gesetze brauchen mehr Experimentierklauseln. Denn damit würden sie häufiger die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Reallaboren enthalten und in Summe eine innovationsfreundlichere Gesetzgebung ermöglichen. Das war nicht nur die eindeutige Aussage des Konzepts für ein Reallaborgesetz des BMWK. Es war auch das klare Fazit der Stakeholderbefragung zum Reallaborgesetz, die 2023 durchgeführt wurde.²

Insofern ist es bedauerlich, dass der Entwurf des Reallaborgesetzes das ursprünglich vorgesehene Artikelgesetz zur Einführung von Experimentierklauseln in bestehende Gesetze nicht enthält. Ebenso bedauert der Bitkom, dass die weitere Ausgestaltung des sogenannten Experimentierklausel-Checks für neue Gesetze ebenfalls nicht im Entwurf enthalten ist. Denn: Gemeinsam würden diese Maßnahmen dafür sorgen, dass nicht nur alte Gesetze innovationsfreundlicher werden, sondern auch in

¹ [BMWK 2023](#).

² Vgl. dazu [Tagesspiegel 2023](#) sowie die [Antwort des Bitkom](#) auf die Befragung.

Zukunft eine innovationsfreundlichere Gesetzgebung erleichtert wird.

Für ein ambitioniertes Reallaborgesetz sollte die Bundesregierung hier nachsteuern. Es braucht im Sinne einer innovationsfreundlichen Gesetzgebung ein **Artikelgesetz, das Experimentierklauseln in bestehende Gesetze einfügt**. Und es braucht eine **Ausgestaltung des Experimentierklausel-Checks**, um den entsprechenden Beschluss des Bundeskabinetts vom 13. April 2021 weiter mit Leben zu füllen.

- **Ergebnisse transparent umsetzen:** Erfolgreiche Reallabore entwickeln nicht nur Produkte sicher weiter, sie zeigen auch, dass bestimmte Regelungen geändert werden können, ohne ihr Schutzniveau zu verwässern. Reallabore sind damit auch Teil einer Unternehmensstrategie und der Umgang mit ihren Ergebnissen ist entscheidend für den Erfolg der Unternehmen. Dies gilt gerade für stark regulierte Branchen wie die Gesundheitswirtschaft oder die Verteidigungsindustrie. Gleichzeitig war in der Vergangenheit häufig zu beobachten, dass erfolgreich abgeschlossene Reallabore nicht zu einer besseren Gesetzgebung geführt haben. Das Reallaborgesetz sollte daher klarer regeln, was mit den Ergebnissen der Labore geschieht. Wir begrüßen daher einerseits ausdrücklich die in Art. 1 §7 enthaltenen Kommunikationspflichten sowie den festgeschriebenen Prüfauftrag für die Bundesministerien auf Basis der Ergebnisse der Reallabore. Beides forciert eine Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen und trägt damit zu einer lernfähigeren Gesetzgebung bei.
Aber: Gerade, weil in der Vergangenheit häufig unklar war, ob bzw. wann Reallaborergebnisse zu einem besseren Rechtsrahmen führen würden, empfehlen wir, das Gesetz hier noch einmal nachzuschärfen. Idealerweise muss es um einen Mechanismus ergänzt werden, der **nach erfolgreicher Durchführung eines Reallabors automatisch die Änderung des Rechtsrahmens anstößt**. Wenigstens aber sollte das Gesetz noch stärker für Transparenz sorgen. Ministerien sollten daher **innerhalb von 6 Monaten öffentlich Stellung nehmen** müssen, wann bzw. ob Ergebnisse eines Reallabors in einen angepassten Rechtsrahmen resultieren.
- **Innovationsportal richtig aufsetzen:** Als zentrale Anlaufstelle für Reallaborbetreiber und Behörden ist die praxisnahe Ausgestaltung des Innovationsportals von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Projekts.
Dabei gilt: Das Portal wird nur dann erfolgreich sein, wenn es einerseits in der Lage ist, ein breites Spektrum an Beratungsangeboten, möglichst spezifischen Informationen und weiteren Dienstleistungen bereitzustellen. Um Veränderungsdruck zu erzeugen, muss es andererseits aber auch in der Lage sein, die Leistungen, Bedürfnisse und Erfolge der Labore gegenüber Ministerien und der Öffentlichkeit deutlich zu machen.
Aus Sicht des Bitkom ist es daher wichtig, dass das Portal zunächst nicht nur an die Ministerien und den Bundestag berichtet. Vielmehr sollte das Portal auch die **Öffentlichkeit regelmäßig über die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Reallaboren informieren**. Ebenso ist es wichtig, dass das Portal möglichst frühzeitig seinen Betrieb aufnimmt und entsprechend zeitnah auch über mögliche Beteiligungsangebote und -bedingungen informiert. Dies gilt nicht zuletzt auch

deshalb, weil Reallabore in Unternehmensstrategien und insbesondere für Start-ups eine wichtige Rolle spielen können.

- **Gemeinsame Standards gewährleisten:** Ein weiteres Ziel des Reallaborgesetzes ist es, gemeinsame Standards für Reallabore zu etablieren. Dies ist wichtig, denn auch wenn die Umsetzung und Durchführung von Reallaboren je nach Branche und Projekt sehr unterschiedlich ist, führen gleiche Standards zu besseren Abläufen und geringeren Kosten für alle Beteiligten. Dieses Ziel wurde auch von der Bundesregierung erkannt, verschiedene Maßnahmen, wie z.B. die Handreichung Reallabore des BMWK, zahlen bereits heute auf dieses Ziel ein.

Mit dem Innovationsportal Reallabore wird die Bundesregierung zukünftig einen noch stärkeren Zugang zum Wissen der Reallaborbetreiber haben. Dieses Wissen sollte auch noch stärker in die Erarbeitung von Experimentierklauseln und weiteren Grundlagen für Reallabore einfließen. Wir empfehlen daher, Art. 1 §6 um eine **Konsultationspflicht der Ressorts mit dem Innovationsportal bei der Erarbeitung von Experimentierklauseln** zu ergänzen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Christoph Tovar | Referent für Internationales & Innovationspolitik
T 030 27576-145 | c.tovar@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Forschung & Innovation

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.